

Salzlandkreis

Der Landrat



Salzlandkreis 06400 Bernburg (Saale)

► Bitte bei Schriftverkehr unbedingt die Organisationseinheit in der Anschrift angeben!

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
für die Stadt Alsleben
Platz der Freundschaft 1
39439 Güsten

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 61.72.02/10_Als_14_VE_08-25
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Lemke
Organisationseinheit: 41 FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
Ort: Aschersleben
Straße, Zimmer: Emslebener Straße 77, Zi. 313
Telefon/Fax: 03471 684-1881/684-551790
E-Mail: colemke@kreis-slk.de

Datum: 07.10.2025

Bauleitplanung der Stadt Alsleben (Saale) Bebauungsplan Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ Hier: Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Salzlandkreis hat die Planunterlage dankend erhalten und gibt als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme ab:

Die untere Landesentwicklungsbehörde äußert:

1. Ziele der Raumordnung

Es wird auf die vorliegende Mitteilung vom 11.09.2025 mit landesplanerischen Hinweisen der obersten Landesentwicklungsbehörde sowie die Stellungnahme vom 15.09.2025 der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg verwiesen. Diese sind im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.

Ergänzend ergehen folgende redaktionelle Hinweise:

In der vorliegenden Begründung erfolgen unter Punkt 3.1. Ausführungen zu Belangen der Raumordnung. Diese entsprechen zum Teil nicht dem aktuellen Planungs- und Rechtsstand und sind folglich zu überarbeiten. Keine Anwendung mehr findet der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg 2005. Diesbezügliche Darlegungen auf den Seiten 9 und 10 sind aus der Begründung herauszunehmen. Es gilt der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2025 (REP MD 2025), beschlossen durch die Regionalversammlung (RV 04/2025) am 19.02.2025, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 7 des Landesverwaltungsamtes, Seite 110.

¹ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

Folglich sind Bezugnahmen in der Begründung auf den Seiten 10 und 11 zum 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg zu streichen.

Auf Seite 11 der Begründung sind Darlegungen zum Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) getroffen. Diese Ausführungen sind zu streichen, da aktuell zutreffende Informationen zum STP „Energie“ auf Seite 12 der Begründung (Vorentwurf) stehen.

Im Plangeltungsbereich verlaufen die planfestgestellten Erdkabeltrassen des SuedOstLink, Vorhaben 5 und 5a, jeweils Abschnitt A1. Dem wird im Teil A – Planzeichnung durch das Sonstige Planzeichen (8.) „Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen“ und im Teil B – Textliche Festsetzungen unter 5. mit den Festsetzungen 5.1 und 5.2 Rechnung getragen (vgl. auch Begründung, Seite 32, Punkt 5.8). Dazu ist die Stellungnahme des Vorhabenträgers, 50Hertz Transmission GmbH, zu grunde zu legen.

2. Planungsgrundsätze, Planungsgebot

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ergibt sich regelmäßig aus den Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden. Sie kann sich darüber hinaus auch aus informellen Planungen wie städtebaulichen Konzepten oder einem städtebaulichen Rahmenplan, etc. ergeben.

Planungsanlass der o.g. Bauleitplanung ist das konkrete Bauvorhaben eines Vorhabenträgers. Ziel der vorliegenden Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie. Außerdem soll Baurecht geschaffen werden für die Errichtung einer batterieelektrischen Anlage zur Speicherung von Energie für Phasen fehlender Solarenergie. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Alsleben (Saale), unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zwischen Alsleben (Saale) und Plötzkau. Nordöstlich wird das Plangebiet durch die Bundesautobahn A14 begrenzt, südwestlich durch die Landstraße L 74 und südöstlich durch die Kreisstraße K 2108. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 38, 39 und 40 (Gemarkung Alsleben, Flur 13) mit ca. 24,2 ha. Das Plangebiet wird gegenwärtig augenscheinlich intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Bezugnehmend auf die vorliegende Begründung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 „PV-Anlage Alsleben-Nord“ die 1. Änderung des gesamtgemeindlichen FNP der VerbG Saale-Wipper. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereiche des Bebauungsplans Nr. 14 (Vorentwurf) und der damit in Zusammenhang stehenden 1. Änderung des FNP Saale-Wipper nicht identisch sind. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des FNP der VerbG Saale-Wipper umfasst lediglich eine Teilfläche des Geltungsbereiches des hier vorliegenden Bebauungsplans Nr. 14.

Für die VerbG Saale-Wipper existiert ein vom Verbandsgemeinderat beschlossenes gesamträumliches Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) (Stand 05/2024), welches die Planungsabsichten zur Steuerung der Ansiedlung von PVFA im Gebiet der Verbandsgemeinde definiert und geeignete Standorte unter städtebaulichen und raumordnerischen Gesichtspunkten nennt. In dem Standortkonzept überlagert der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 teilweise die Konzeptfläche AL-07. Insbesondere das Flurstück 38 (Gemarkung Alsleben, Flur 13) ist überwiegend nicht als Konzeptfläche ausgewiesen. Damit entspricht die vorliegende Planung nur teilweise den im gesamträumlichen Standortkonzept für PVFA ausgewiesenen Entwicklungsvorstellungen.

Am 13.07.2010 wurde der Beschluss zur Aufstellung des gesamtgemeindlichen FNP der VerbG Saale-Wipper gefasst. Der Entwurf hierzu liegt dem Salzlandkreis derzeit im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vor. In dem Entwurf ist das Plangebiet teilweise als Sonderbaufläche dargestellt. Insbesondere das Flurstück 38 (Gemarkung Alsleben, Flur 13) ist im FNP-Entwurf nicht als Sonderbaufläche ausgewiesen und widerspricht demnach dem einzuhaltenen Entwicklungsgebot in Bezug auf den in Aufstellung befindlichen gesamtgemeindlichen FNP. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan nur aus einem rechtswirksamen FNP entwickelt sein kann.

Gemäß § 204 Abs. 2 BauGB gelten die wirksamen Flächennutzungspläne der Gemeinden als Teilflächennutzungspläne (TFNP) fort, sofern Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert werden. Zum jetzigen Stand der Planungen beruhen die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen auf den seit 08.08.2008 rechtswirksamen TFNP Alsleben (Saale) sowie auf den seit 17.12.1997 rechtswirksamen TFNP Plötzkau. Denn bezugnehmend auf die Angaben in der Begründung hat sich der Verlauf der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Alsleben (Saale) und der Gemeinde Plötzkau nach der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Alsleben (Saale) geändert. Die wirksamen TFNP stellen den Geltungsbereich des vorliegenden Planvorentwurfes als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dar. Damit gilt der vorliegende Bebauungsplan Nr. 14 (Vorentwurf) nicht aus den wirksamen TFNP entwickelt. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden (Parallelverfahren).

Gleichwohl steht es der VerbG Saale-Wipper frei, das Aufstellungsverfahren des o.g. Bebauungsplanes ruhen zu lassen, bis die materielle Planreife des in Aufstellung befindlichen gesamtgemeindlichen FNP sowie der 1. Änderung des gesamtgemeindlichen FNP und somit die Teilplanreife für das betroffene Plangebiet vorliegt, so dass der o.g. Bebauungsplan dann aus dem materiell-planreifen, gesamtgemeindlichen FNP bzw. der 1. Änderung als entwickelt gilt.

Neben dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist für die städtebauliche Planung von PVFA auch die in der sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB genannte Planungsleitlinie zu berücksichtigen. So ist unter Berücksichtigung der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB die Ausweisung von Ackerflächen mit guter und sehr guter Ertragsfähigkeit (Böden mit einer Bodenzahl > 70) grundsätzlich zu überdenken. Denn die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) widerspricht grundsätzlich öffentlichen Belangen zum Schutz landwirtschaftlicher Bodenflächen. Dies hat der Salzlandkreis durch festgelegte Zielsetzungen in einem Beschluss des Kreistages zum Ausdruck gebracht. Dieser „Grundsatzbeschluss zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen beim Bau von Photovoltaikanlagen im Salzlandkreis“ (Beschluss B/961/2013 des Kreistages des Salzlandkreises am 24.04.2013) ist als Planungsdirektive auch gegenüber der gemeindlichen Bauleitplanung zur Flächenvorsorge für EEG-Projekte (siehe Beschlusserläuterung, Seite 4 Punkt 6.) zu verstehen. Damit trägt der Salzlandkreis einerseits dem Vermeidungsgrundsatz zur Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nach G 85 LEP LSA 2010² und andererseits auch dem G 84 LEP LSA 2010 zur prioritären Nutzung versiegelter oder Konversionsflächen Rechnung. Darüber hinaus folgt der Salzlandkreis mit diesem Beschluss konsequent dem in § 1a Abs. 2 BauGB geforderten Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Das Plangebiet wird aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit sehr guter Ertragsfähigkeit (Bodenrichtwertzone mit einer ausgewiesenen Ackerzahl von 90) für einen PVFA-Standort als grundsätzlich nicht geeignet erachtet. Es sollten hierfür vorzugsweise Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen in Betracht

² Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

gezogen werden. Da der Geltungsbereich der hier vorliegenden Planung nur teilweise als geeignete Konzeptfläche im beschlossenen Standortkonzept für PVFA ausgewiesen ist, hat eine begründende Auseinandersetzung mit der „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB und Alternativstandorten innerhalb der VerbG Saale-Wipper zu erfolgen. So soll gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Die Planungsunterlagen sind diesbezüglich zu überarbeiten.

3. Planunterlagen

3.1 Planteil A – Planzeichnung und Planzeichnerklärung

Die Planzeichnung entspricht überwiegend den Vorschriften der PlanZV³. Der gewählte Maßstab lässt eine gute Lesbarkeit zu.

Die Planzeichnung ist vollständig zu bemaßen. Dabei sind alle Maße in der Planzeichnung anzugeben, die sich nicht aus vorhandenen Abständen zu Grundstücksgrenzen ergeben. Dies ist insbesondere für die festgesetzten privaten Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sowie für die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zu prüfen. Es wird empfohlen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen so zu bemaßen, dass aufgrund der eigentumsrechtlichen Wirkung der Festsetzungen die Flächen eindeutig verortet werden können und die Gesamtfläche, innerhalb derer ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht begründet werden kann, bestimmt werden kann.

Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich die festgesetzte Baugrenze innerhalb der Anbauverbotszone der Bundesautobahn A 14. In der Planung sind die Anbauverbote von Hochbauten nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG⁴ bei Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter sowie der Zustimmungsbereich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bei Bundesautobahnen für Hochbauten in einer Entfernung bis zu 100 Meter (jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) zu beachten und planerisch umzusetzen. Die Planunterlagen sind diesbezüglich zwingend zu überarbeiten.

Im Zusammenhang mit der textlichen Festsetzung 1.2 gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird empfohlen zu prüfen, inwieweit sich mit Hilfe der PlanZV die zeitlich befristeten verschiedenen Nutzungen in der festgesetzten Nutzungsreihenfolge ergänzend zeichnerisch darstellen lassen. Aus der Planzeichnung muss deutlich hervorgehen, zu welchem Zeitpunkt oder unter welcher Bedingung die bisher zulässige Nutzung durch eine nachfolgend zulässige Nutzung abgelöst wird. Gegebenenfalls sollten in der Planzeichnung ergänzende Planzeichen gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 PlanZV verwendet werden, so dass die festgesetzten Nutzungsreihenfolge gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB offensichtlich grafisch dargestellt werden kann.

3.2 Planteil B - Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen (TF) müssen eineindeutig und städtebaulich begründet sein. Doppelfestsetzungen sind zu vermeiden.

TF 1.2

In der TF 1.2 wird festgesetzt, dass die Nutzungen als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO nur für einen bestimmten Zeitraum (hier 40 Jahre) zulässig sein sollen. Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Regelung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB der Zeitraum konkret zu bestimmen

³ Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

⁴ Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

ist. Bezugnehmend auf die BauGB-Kommentierung ist eine kalendermäßige Bestimmung des Beginns und des Endes des Zeitraums erlaubt. Möglich ist auch eine Bestimmung des Zeitraums nach Tagen, Wochen, Monaten und Jahren, verbunden mit einer Kombination eines zu bestimmenden Beginns (Datum, auch ab In-Kraft-Treten des Bebauungsplans).⁵

Während der Geltung des Bebauungsplans muss jederzeit feststellbar sein, welche Regelung aktuell ist. Aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt das Gebot, dass für den Einzelnen erkennbar sein muss, ob und mit welchem Inhalt ein Gesetz gilt. Deshalb verlangt das Rechtsstaatsprinzip die öffentliche Bekanntmachung von Gesetzen, so dass der Einzelne sich verlässlich vom Inhalt des Gesetzes Kenntnis verschaffen kann.⁶ Da der Zeitraum der Geltung der befristeten Nutzung ein zentraler Teil des Plans ist, muss dieser von der Gemeindevertretung mit dem Satzungsbeschluss bestimmt werden. Eine Veröffentlichung des Zeitraums der Geltung ist in § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB zwar nicht vorgesehen. Diese Information ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig. In der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ist daher das Datum zu bezeichnen, an dem die befristeten Teile außer Kraft treten.⁷

Wie andere Festsetzungen auch, muss die Festsetzung einer zeitlich begrenzten Nutzung nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Dies gilt sowohl bei Geltungsbeginn als auch bei Zeitablauf der Befristung für die festgesetzte Nutzung. Dies schließt auch eine festgesetzte Folgenutzung ein. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Flächennutzungsplan entweder parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert oder bereits rechtzeitig vor Einsetzen der Folgenutzung fortgeschrieben werden.⁸

Nach § 9 Abs. 2 BauGB ist die Festsetzung von Bedingungen und Befristungen nur „in besonderen Fällen“ erlaubt. Diese Voraussetzung ist Tatbestandsmerkmal für den Anwendungsbereich der Vorschrift. In der BauGB-Kommentierung wird hierzu ausgeführt, dass die strenge Forderung einer „atypischen städtebaulichen Situation“ für die Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB bisweilen aufgeweicht wurde und es „regelmäßig“ genüge, wenn die befristete bzw. bedingte Festsetzung durch städtebauliche Gründe ausreichend gerechtfertigt und damit im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB erforderlich sei. In der Begründung des Bebauungsplans sollen die besonderen städtebaulichen Gründe ausführlich dargelegt werden.⁹

Die vorgenannten Ausführungen zu den Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind zu prüfen und die Planunterlagen entsprechend zu überarbeiten.

Im Zusammenhang mit der TF 1.2 wird auch auf die Ausführungen der unteren Bauaufsichtsbehörde unter Punkt 4 dieser Stellungnahme verwiesen.

TF 2.1

In der TF 2.1 wird festgesetzt, dass das Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen durch Videomasten und durch batterieelektrische Anlagen zur Speicherung von Energie überschritten werden darf. Es erfolgt keine Angabe, um welches Maß die Höhe für batterieelektrische Anlagen zulässig überschritten werden darf. Insbesondere aufgrund der relativ großflächigen Zulässigkeit (bis zu 4 500 m² für batterieelektrische Anlagen und Nebenanlagen) wird empfohlen, ein Höchstmaß für die Höhe batterieelektrischer Anlagen verbindlich festzusetzen bzw. ein genaues Maß der zulässigen Höhenüberschreitung zu formulieren.

⁵ Vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Wienhues, 158. EL Februar 2025, BauGB § 9 Rn. 240j, 240k

⁶ Battis/Otto: „Planungsrechtliche Anforderungen an Bedingungen und Befristungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB“ in UPR 2006, Heft 5, S. 165-169

⁷ Vgl. Wolfgang Schrödter/Andreas Möller in Schrödter, Baugesetzbuch 9. Auflage 2019, Rn. 243-245

⁸ Vgl. Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 16. Aufl. 2025, BauGB § 9 Rn. 168

⁹ Vgl. Wolfgang Schrödter/Andreas Möller in Schrödter, Baugesetzbuch 9. Auflage 2019, Rn. 241, 242

3.3 Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke sind auf dem Plan darzustellen. Für Unterschriften ist ausreichend Platz vorzuhalten. Die Daten der bereits statt gefundenen Verfahrenspunkte sind zu ergänzen.

3.4 Begründung

Im ersten Satz unter Punkt 2.2 der Begründung wird ausgeführt, dass das Plangebiet von Südwesten (L 74) in Richtung Nordosten (A 14) *ansteigt*. Dies steht im Widerspruch zu den Höhenangaben in der Planzeichnung. Der Sachverhalt ist zu prüfen und die Planunterlagen sind entsprechend zu berichtigen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen unter Punkt 3.2 dieser Stellungnahme zu der TF 2.1 wird empfohlen, den entsprechenden Abschnitt unter Punkt 5.2 der Begründung übereinstimmend anzupassen.

Auf S. 23 der Begründung wird im 4. Absatz ausgeführt, dass um das Feldgehölz herum eine Baugrenze mit einem Abstand von 8,0 m festgesetzt wird. Dies widerspricht der zeichnerischen Festsetzung in der in der Planzeichnung (Teil A). Dieser Sachverhalt ist zu prüfen und der Widerspruch ist zu beseitigen.

Unter Punkt 5.6 der Begründung wird erläutert, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche (beispielsweise durch eine Beweidung mit Schafen) trotz der Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet weiterhin möglich bleiben soll. Sofern dieser Sachverhalt Normcharakter erhalten soll, wird empfohlen dies als zeichnerische und/oder textliche Festsetzung auf der Planurkunde verbindliche festzuhalten.

Darüber hinaus werden folgende redaktionelle Anmerkungen gegeben:

- S. 18, 1. Absatz unter 5.1: „Das Baugebiet im Plangebiet werden (wird?) im Bebauungsplan als Sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzt...“
S. 31, vorletzter Absatz: „.... Nach Heden et al. 2009 ist für die Etablierung einer geschlossenen Vegetationsdecke unter...“ Es wird empfohlen, hierfür die genaue Quellenangabe zu ergänzen.

Die entsprechenden Absätze sollten überarbeitet werden.

Im Übrigen sind die in der Begründung im Literaturverzeichnis genannten Rechtsgrundlagen auf Aktualität zu prüfen.

4. Weitere Hinweise

Das Plangebiet befindet sich in einem laufenden Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG¹⁰ mit dem Verfahrensnamen „Plötzkau A14“ und der Verfahrensnummer BBG059. Als bearbeitende Stelle des Flurbereinigungsverfahrens ist das zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau zu beteiligen.

¹⁰ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist

Bei diesem Vorhaben ist die Kreisstraße K 2108 betroffen. Straßenbaulastträger dieser Straße ist der Salzlandkreis. Es soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage entlang der Kreisstraße errichtet werden. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA¹¹ dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. Sollte die PV-Anlage in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden, bedarf dies gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Den Planunterlagen zu Folge hält die Baugrenze den nicht bebaubaren Abstand von 20 Meter zur Kreisstraße ein. Somit bedarf es einer Zustimmung für den Bereich von 20 Meter bis 40 Meter zur Kreisstraße. Der Salzlandkreis kann seine Zustimmung für den Bereich bis 40 Meter erteilen. Es ist zu beachten, dass auch der Zaun um die Anlage herum innerhalb der Baugrenze stehen muss. Die Zufahrt von der K 2108 zum Plangebiet ist rechtzeitig beim Salzlandkreis, FD Ordnung und Straßenverkehr zu beantragen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Landesstraße L74 ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Regionalbereich West, Rabahne 4 in 38820 Halberstadt) zu beteiligen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Plangebietes zur Bundesautobahn (BAB) 14 ist die Autobahn GmbH des Bundes (Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)) zu beteiligen.

Die **untere Naturschutzbehörde (UNB)** stellt fest, dass aufgrund der vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorentwurf keine abschließende Stellungnahme erfolgen kann. Für die weitere Planbearbeitung sind nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen in der Begründung (Seite 27, Punkt 5.6, 2. Absatz) soll eine Dauerkultur von Miscanthus (Chinaschilf) zur Abgrenzung des Bebauungsplanes entlang der K 2108 und der L 74 angelegt werden (siehe auch Teil A - Planzeichnung, Planzeichenerklärung 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Teil B – Textliche Festsetzungen, 4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. A BauGB). Dies wird aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht akzeptiert. Miscanthus gilt als invasive Art und stellt eine Bedrohung für heimische Arten dar. Somit besteht ein ökologisches Risiko. § 40 BNatSchG¹² ist zu beachten. Miscanthus ist zu streichen und durch eine heimische Art zu ersetzen. Auch die Pflanzung von heimischen, niedrig wachsenden Sträuchern ist möglich.

Entsprechend den Ausführungen auf Seite 31, Absatz 3 (Teil B – TF 3.6) sind die Modulreihen mit einem lichten Mindestabstand voneinander von 3,50 m zu errichten. Die sonnenbeschienenen Streifen zwischen den Modulreihen können als Brutplatz u.a. für Feldlerchen genutzt werden.

Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ist derzeit nicht Bestandteil der Unterlagen zum Vorentwurf. Deshalb können zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließenden faunistischen Aussagen getroffen werden. Inhaltlich sind im Artenschutzfachbeitrag die Artengruppen Hamster, Reptilien und Avifauna abzuarbeiten. Die Vorgehensweise ist mit der UNB abzustimmen.

Zum Schutz bodenbrütender Vögel sollte die zweite Mahd erst Ende August erfolgen (Teil B – TF 3.8). Die Feldlerchen beginnen im April mit der Brut. Die Hauptbrut erstreckt sich bis in den Sommer. Alternativ zur zweischürigen Mahd ist auch eine Beweidung zulässig. Die Beweidung der Grünlandflächen ist dann nur außerhalb der Brutzeit auf den Flächen möglich.

¹¹ Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178)

¹² Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Auf dem Flurstück 40 in der Flur 13 befindet sich innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Feldgehölz mit einer Flächengröße von 227 m² (Begründung, Seite 31, letzter Absatz). Bei dem Feldgehölz handelt es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop, gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA¹³. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten. Notwendige Pflegemaßnahmen an dem Feldgehölz bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die UNB. Grundsätzlich ist das Feldgehölz nicht „auf Stock zu setzen“. Das Feldgehölz ist während der Baumaßnahme und der Laufzeit der Photovoltaikanlage vor Beeinträchtigungen zu schützen (Schutzzone 8 m um das Gehölz herum).

Bestandteil der Umweltprüfung (Seite 33, Punkt 8. Umweltprüfung) ist die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Ermittlung des erforderlichen Umfangs zum Ausgleich. Für die Bewertung, Bilanzierung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie der Ausgleichsmaßnahmen wurde die „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell¹⁴ Sachsen-Anhalt) angewendet. Bei der Ermittlung des Planwertes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe Tabelle 4 Ermittlung Planwert im Geltungsbereich, Seite 62) werden die Flächen unter und zwischen den Modulen als „Mesophiles Grünland“ (Code GMA, Planwert 16) bewertet. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Bewertung nicht gefolgt werden. Diesbezüglich wird auf die Anwendung der Planwerte aus der Entwurfssfassung des derzeit in Überarbeitung befindlichen Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt verwiesen.

Demnach sind folgende Biotopwerte/Planwerte für Freiflächenphotovoltaikanlagen anzusetzen:

- BTA – Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden)
Biotopwert: 2, Planwert: 2
- BTA – Solarpanelfläche (dunkelt aus, beschattet, in größerer Höhe über dem Boden, mehr als 1,50 m) Biotopwert: 3, Planwert: 3
- BTC – Freifläche (Grünlandfläche) zwischen den Solarpaneelen, nicht beschattet (Draufsicht)
Biotopwert: 6, Planwert: 6

Die vorbenannten Werte stellen verbindliche, zwischen den Naturschutzbehörden sämtlicher Verwaltungsebenen in Sachsen-Anhalt abgestimmte Biotop- und Planwerte für die Bewertung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dar. Somit ist die Bilanzierung im Zuge der Entwurfsplanung dahingehend zu überarbeiten.

Die **untere Bodenschutzbehörde** führt aus, dass Bedenken gegen den vorliegenden Planentwurf für die Errichtung einer PV-Anlage auf zum Teil naturnahen bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen bestehen.

Bei den Flächen handelt es sich um ca. 24,2 ha Ackerland. Das Vorhaben entspricht keiner nachhaltigen, flächensparenden Bodennutzung, wenn hochwertige Ackerflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

¹³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

¹⁴ Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt. Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBI. LSA S. 685), wieder in Kraft gesetzt und geändert durch RdErl. des MLU vom 12.3.2009 – 22.2-22302/2 (MBI. LSA S. 250)

Gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG¹⁵ in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA¹⁶ soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Mit der Errichtung einer PV-Anlage geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG werden nachhaltig beeinträchtigt (insbesondere Schadverdichtungen) sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG) zerstört.

Baumaßnahmen zur Errichtung einer PV-Anlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist im Gegensatz zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringelter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen ‚Natürliche Bodenfruchtbarkeit‘ und ‚Ausgleichskörper im Wasserkreislauf‘ und damit auch einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit nach Rückbau.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639¹⁷ erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV¹⁸ wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nachfolgende Auflagen zu berücksichtigen:

1. Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs und zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage verbundenen Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase darzustellen.
2. Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen. Um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan festzusetzen.

¹⁵ Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist

¹⁶ Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBI. LSA S. 946)

¹⁷ DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

¹⁸ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBI. I S. 2598, 2716)

3. Das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der UBB des Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.
4. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Altlasten

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden.

Die **untere Wasserbehörde** stellt fest, dass gegen den vorliegenden Planentwurf keine Bedenken bestehen, wenn nachfolgende Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung beachtet werden:

Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der natürliche Oberflächenwasserabfluss des Niederschlags darf durch die PV - Anlagen nicht vergrößert werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG¹⁹ soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis. Benutzungen sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer. Sollte eine gezielte Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über technische Anlagen (Rigolen, Versickerungsmulden, Versickerungsschächte etc.) geplant werden, ist ein entsprechender Antrag für die Benutzung des Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises einzureichen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Versickerungszulässigkeit (Altlasten) des Bodens ist dann durch ein Versickerungsgutachten nachzuweisen.

Aus Sicht der **unteren Immissionsschutzbehörde** bestehen keine Einwände. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstliegenden schutzbedürftigen Nutzungen gem. LAI-Lichtimmissionen²⁰ können mögliche Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Ob der Straßenverkehr durch mögliche Blendwirkungen betroffen wäre, ist durch die dafür zuständige Behörde zu prüfen. Zuständigkeiten der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen für öffentliche Verkehrsflächen nicht.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** gibt folgende Hinweise:

Die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 13 unter Punkt 3.2 der Begründung stellen eine Veränderungssperre im Sinne des NABEG²¹ dar. Besteht diese Veränderungssperre bis zur Bauantragstellung fort, kann diese einen Ablehnungsgrund im Rahmen des Bauantragsverfahren darstellen. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der BundesNetzagentur und der 50Hertz abschließend zu klären.

¹⁹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

²⁰ Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Beschluss der LAI vom 13.09.2012. Link: https://www.lai-immissionschutz.de/documents/lichthinweise-2015-11-03mit-formelkorrektur_aus_03_2018_1520588339.pdf

²¹ Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

Bezugnehmend auf die Ausführungen auf S. 19 der Begründung kann § 81 BauO LSA²² nicht die Rechtsgrundlage für den hier vorliegenden Bebauungsplan bilden. Vorliegend handelt es sich um einen Bebauungsplan „auf Zeit“. Der von der Stadt Alsleben festgesetzte Zeitraum nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BauGB besitzt eine Ähnlichkeit zu § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG²³. Wird die Festsetzung für einen Zeitraum von 40 Jahren für zulässig erklärt, heißt das, dass die Geltungsdauer der Nutzungsmöglichkeit befristet werden kann. Der Zeitpunkt der Nutzungsbeendigung muss feststehen, das ist textlich im Bebauungsplan einzusetzen. Dann erst lässt sich die zugelassene Nutzung auch in der umzusetzenden Baugenehmigung befristen. Es ist zu verhindern, dass die formelle und materielle Legalität bei Fristablauf nicht mehr übereinstimmen. Wird dies versäumt, entsteht ein entschädigungspflichtiger Widerrufsgrund (vgl. § 49 Abs. 2 S 1. Nr. 4 VwVfG). Dies wird bei dem geplanten Zeitraum und dem Festsetzungsbeginn als problematisch betrachtet. Die Bindung des Zeitraumes an den Beginn der Nutzungsaufnahme nach § 81 BauO LSA widerspricht der Bestimmtheit des Bebauungsplanes. Diese muss in Abgrenzung zu § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB datumsbezogen sein und kann nicht auf die Ebene des Bauantragsverfahrens delegiert werden. Das Fehlen der Datumsangabe führt zu einem dauerhaften Rechtsfehler, der sich bis ins Baugenehmigungsverfahren durchschlagen würde. Es wird empfohlen, diesen Sachverhalt zu prüfen.

Hinsichtlich der Ausführungen unter Punkt 5.5 der Begründung (letzter Absatz) wird darauf hingewiesen, dass die Überbauung vor Erteilung der Baugenehmigung einer Zustimmung des Inhabers der Leitungsrechte bzw. einer vertraglichen Regelung bedarf.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans so rechtssicher sein muss, dass sie auch einem Genehmigungsfreistellungsverfahren gerecht wird.

Hinsichtlich des **vorbeugenden Brandschutzes** ergehen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Hinweise:

Es ist eine Umfahrung für die Feuerwehr gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“²⁴ zu schaffen. Die Umfahrung ist so zu gestalten, dass die elektrischen Anlagen wie Transformatoren oder Wechselrichter leicht zu erreichen sind. Entsprechend der Anlagengröße sind alle 100 m Querungen/Durchfahrten zwischen den Modulreihen anzuordnen.

Bei der Errichtung der Flächen für die Feuerwehr für Freiflächen PV-Anlagen ist auf folgende Punkte besonders Augenmerk zu legen:

- Die Umfahrung ist innerhalb der Zaunanlage vorzusehen.
- Es ist eine lichte Durchfahrtsbreite von mind. 3,5m zwischen den Modulen und der Zaunanlage sicherzustellen.
- Es sind die erforderlichen Kurvenradien der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.
- Die Umfahrung ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann.
- Eine Ausführung in Bauklasse VI (gemäß RStO-01) mit Pflasterrasendecke, Rasengittersteindecke oder Einfachbauweise (ausgenommen Schotterrasen) ist zulässig.
- Die erforderliche Tragfähigkeit ist mittels Plattendruckversuch nachzuweisen.

²² Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)

²³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

²⁴ https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Bauen_und_Wohnen/Oeffentliches-Baurecht/Richtlinie-Flaechen-Feuerwehr-Sachsen-Anhalt.pdf

Die **untere Jagdbehörde** gibt folgende Anregungen und Hinweise:

Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu folgenden Einschränkungen kommt / kommen kann:

- allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B. durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr
- Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen
- Beeinträchtigung von Wildwechseln
- notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirrungen etc.)
- allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung

ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Alsleben (Herr Alfred Köhler, Bernburger Str. 28, 06425 Alsleben (Saale)) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.

Die Prüfung auf **Kampfmittelverdachtsflächen** im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass gemäß Kampfmittelbelastungskarte des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Sachsen-Anhalt, Stand 2022, keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen ist.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfanges und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß BFR KMR²⁵.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

Die **untere Verkehrsbehörde**, die **untere Abfallbehörde**, der **Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises** sowie der **Fachdienst Gesundheit** äußern keine weiteren Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Wechselberger
Fachdienstleiter

²⁵ Baufachliche Richtlinien Kampfmittelräumung - Arbeitshilfen zur Planung und Durchführung der Erkundung sowie der Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes, Stand Juni 2024; Link: <https://www.bfr-kmr.de/>